

Satzung des Fördervereins Freibad Dellwig e.V.

vom 22.05.2011, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2013, 24.03.2019 und 23.03.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Dellwig“.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Fröndenberg.
3. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht des Amtsgerichtes Hamm in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb des Freibades Dellwig zur Förderung des Breitensports, der Gesundheit und sinnvoller Freizeitgestaltung für Jung und Alt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Generierung von Vereinsbeiträgen, Spenden und Sponsorenbeiträgen zur Finanzierung von Instandhaltungs-, Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Freibades dienen,
 - Durchführung von insbesondere sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, deren Erlöse der Erhaltung und Weiterentwicklung des Freibades dienen,
 - finanzielle und personelle Unterstützung der Betriebsgesellschaft Freibad Dellwig gemeinnützige GmbH bei deren gemeinnützigen Aufgaben,
 - Organisation von laufenden Arbeitseinsätzen der aktiven Mitglieder und anderer ehrenamtlicher Helfer zur Pflege und Instandhaltung der Freibadanlage,
 - Organisation von Arbeitseinsätzen der aktiven Mitglieder und anderer ehrenamtlicher Helfer für alle sonstigen Arbeiten, die nicht von Fachfirmen durchgeführt werden müssen, zur Minimierung der Kosten,
 - Kooperation mit anderen örtlichen, gemeinnützigen Vereinen und Institutionen zur Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung,
 - Förderung der Gemeinschaft, des Gemeinsinns und des Gemeinschaftsgefühls im Verein, im Freibad und im dörflichen Umfeld für alle Generationen,
 - Förderung der Wassergewöhnung und des Schwimmenlernens für Kinder,
 - Förderung der Gesundheit durch besondere Bewegungsangebote (z.B. Wassergymnastik) für alle Generationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr, Geschäftsjahr

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Jahr der Gründung ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Mitgliedschaft geht eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, satzungsausführende Regelungen (z.B. Kassenordnung, Beitragsordnung) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
3. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
4. Mitgliederdaten werden vom Verein elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und verwendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und eventueller Sozialtarife beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zum 01.03. jeden Jahres fällig.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer jährlich einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind vom Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden regulären Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
4. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.
5. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
2. Auslagen und Reisekosten können erstattet werden.
3. Näheres wird durch die Kassenordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres in Schriftform zugehen.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des Vereinsjahres beschließen, ohne dass es der Einhaltung einer bestimmten Frist bedarf. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen, insbesondere den Vereinszweck gefährdenden Grundes. Der Verzug mit der Beitragszahlung gilt als wichtiger Grund.
3. Bereits für das laufende Vereinsjahr geleistete Vereinsbeiträge können in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine etwaige einmalige Umlage. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

Beratend unterstützt wird der Verein durch

- den Beirat
- den Jugendbeirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Aus wichtigem Grund kann die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinsjahr durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
2. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, insbesondere im Hellweger Anzeiger und in der Westfälischen Rundschau/WAZ mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Ladung mit der Tagesordnung und dem Protokoll der vorhergehenden Jahreshauptversammlung werden zudem mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag auf der Homepage des Vereins www.freibad-dellwig.de veröffentlicht.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und begründet sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Beirates, des Jugendbeirates,
 - Satzungsänderungen,
 - Erlass und Änderung von Beitragsordnung und Kassenordnung,
 - die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Dies gilt auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
 8. Soweit das Interesse des Vereins dies erfordert, kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 10. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf den Antrag eines Mitglieds hin, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Verein hat mindestens 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
2. Die Kassengeschäfte des Vereins sind von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Alles Weitere regelt die Kassen- und Kassenprüfungsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens **fünf, höchstens 7** Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zum Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören der/**die** 1. und der/**die** 2.

Vorstandsvorsitzende, der/**die** Schriftführer***in** und der/**die** Kassierer***in**. Diese werden in ihren jeweiligen Funktionen direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verantwortungsbereiche im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst in seiner Geschäftsordnung.

3. Vertreten wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden entweder gemeinsam mit dem Schriftführer oder gemeinsam mit dem Kassierer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Entscheidung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung für die für den Verein geleistete Arbeitszeit. Die Erstattung der den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Amtsführung entstehenden Kosten und Auslagen erfolgt nach Maßgabe der Kassenordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden darf.
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt in der Regel 8 Tage vor der Sitzung. Sie hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Im Eilfall genügt eine telefonische oder elektronische (Email) Ladung bei einer Frist von 2 Tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 12 Beirat und Jugendbeirat

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen bis zu fünfköpfigen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zur Nachwuchsförderung und zu seiner Entlastung und Ergänzung zusätzlich einen bis zu zehnköpfigen Jugendbeirat aus der Mitte der 16-25jährigen Vereinsmitglieder zu wählen. Der Jugendbeirat hat keine Vertretungsbefugnis.

3. Der Beirat und der Jugendbeirat wählen jeweils einen/ eine Sprecher*in und einen/eine Stellvertreter*in. Die Sprecher*innen werden zu den Vorstandssitzungen geladen. Die Beiratsmitglieder und deren Sprecher*innen sind bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an Vorstandssitzungen nur beratend teil.

§ 13 Haftung

1. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein stellt Organmitglieder und Vereinsmitglieder, die bei der ihnen vom Verein übertragenen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung einen Schaden verursachen, von der Haftung frei, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsvorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die §§ 47ff BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zu gleichen Teilen an folgende ortsansässige Sportvereine:
 - Ortsgruppe Dellwig der DLRG e.V.
 - TUS Jahn Dellwig e.V.
 - SV Langschede e.V.,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Sollte einer oder mehrere der benannten Vereine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als eingetragener Verein bestehen, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die übrigen benannten Vereine.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungsversammlung am 22.05.2011 gilt gleichzeitig als ordentliche Mitgliederversammlung für das Vereinsjahr 2011.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen zur Folge.